

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 23. Juni 2021

46. Stück

164. Festlegung des Rektorates zur Teilnahme an interdisziplinären Gesamtprüfungen (KMPs, MCQs)

164. Festlegung des Rektorates zur Teilnahme an interdisziplinären Gesamtprüfungen (KMPs, MCQs)

Das Rektorat legt in Umsetzung der Bestimmungen des § 1 Abs 1 des „Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG)“, BGBl I 2021/76, zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie im Zuge von interdisziplinären Gesamtprüfungen (KMPs, MCQs) nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden für das Sommersemester 2021 ab 25.06.2021 Folgendes fest:

1. Studierende müssen für die Teilnahme an interdisziplinären Gesamtprüfungen (KMPs, MCQs) zu Beginn der Prüfung den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf oder den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, erbringen

Die Notwendigkeit des Nachweises der negativen Testung (Antigen oder PCR) für die Teilnahme an den interdisziplinären Gesamtprüfungen entfällt, wenn folgende Nachweise erbracht werden:

- Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
- Ein Nachweis über die erfolgte Impfung gegen COVID-19
 - i. ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung,
 - ii. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist.
- Ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
- Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Ohne einen entsprechenden Nachweis ist die Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

2. Ungeachtet eines negativen COVID-19 Testergebnisses oder der Erbringung der anderen in den Bestimmungen 1. aufgeführten Nachweise, sind die gültigen COVID-19 Schutzmaßnahmen (Händedesinfektion beim Eintritt in das Testlokal, Tragen einer FFP2-Maske, Abstandswahrung) einzuhalten.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
